

5 Das Klageverfahren

Sind anwaltliche Aufforderungsschreiben erfolglos geblieben und ist die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nicht zulässig (z. B. weil es nicht um eine Geldforderung geht) oder ratsam (z. B. weil schon jetzt mit Einwendungen der Gegenseite gerechnet werden muss), so bleibt nur noch die Erhebung der Klage und damit die Einleitung des Erkenntnisverfahrens. Dieses Verfahren wird i. d. R. mit einem Urteil enden, das mit staatlichem Zwang vollstreckbar ist.

5.1 Der Zivilprozess bis zum Urteil

5.1.1 Klageerhebung

Anhängigkeit und Rechtshängigkeit: Mit Einreichen der Klageschrift bei Gericht wird die Sache **anhängig**. Die Klageschrift ist **von Amts wegen** unverzüglich zuzustellen. Erst mit dieser Zustellung gilt die Klage als erhoben. Hierdurch wird die Klage **rechtshängig** (§§ 271 I, 253 I, 261 ZPO).

Schriftform, § 253 V ZPO, oder elektronische Form, § 130 a I ZPO: Die Klageschrift und alle Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind **schriftlich** bei Gericht mit den erforderlichen Kopien einzureichen, andernfalls fertigt das Gericht die notwendigen Kopien an. Die Klageschrift und die weiteren vorbereitenden Schriftsätze können auch durch ein elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem SigG bei Gericht eingereicht werden, wenn diese für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind.

Die Klageschriften müssen, wie auch die sonstigen vorbereitenden Schriftsätze, eigenhändig unterschrieben sein (§§ 253 IV, 129, 130 Nr. 6 ZPO). **Faxe** entsprechen der verlangten Schriftform, wenn sie von einem separaten, eigenhändig unterschriebenen Blatt Papier stammen und nicht unmittelbar aus dem Computer heraus gesendet werden. Der Originalschriftsatz braucht grundsätzlich auch nicht nachträglich bei Gericht eingereicht zu werden.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass im materiellen Recht (nach § 126 BGB) die Anforderungen an die Schriftform strenger sind. Hier bezeichnet man als „schriftlich“ ein eigenhändig unterschriebenes Original. Ein Fax ist aber insoweit kein Original und entspricht nach dem BGB lediglich der Textform (§ 126 b BGB).

5.1.2 Klagearten

Zu unterscheiden sind folgende

Klagearten:

- die Leistungsklage
- die Feststellungsklage
- die Gestaltungsklage

Die **Leistungsklage** ist auf die Verurteilung zu einer Leistung gerichtet. Diese kann in einem **Tun**, **Dulden** oder **Unterlassen** bestehen.

BEISPIELE:

Eine Zahlungsklage bezweckt ein Tun, nämlich die Zahlung eines Betrages. Die Geltendmachung eines Wegerechts wird ein Dulden und die Klage gegen eine Wettbewerbsverletzung wird ein Unterlassen fordern.

Bei der Sonderform der **Stufenklage** wird z. B. zunächst eine Auskunft oder Rechnungslegung begehrt (erste Stufe) und anschließend auf dieser Basis die daraus resultierende Forderung (zweite Stufe, § 254 ZPO).

BEISPIEL:

Das erbberechtigte Kind verlangt gegen die (Stief-)Mutter ein Verzeichnis der Erbschaft, um daraus die eigenen Erbansprüche abzuleiten.

Die **Feststellungsklage** ist gerichtet auf die gerichtliche Feststellung, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht. Hierunter fällt auch die Anerkennung einer Urkunde oder Feststellung ihrer Unechtheit (§ 256 ZPO).

BEISPIELE:

Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis noch besteht, oder dass eine Urkunde nicht von der Klägerin unterschrieben wurde.

Mit der **Gestaltungsklage** will man die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts erreichen. Die häufigsten Fälle findet man im Familienrecht und Handelsrecht.

BEISPIELE:

Scheidung einer Ehe, Anfechtung der Vaterschaft, Auflösungsklage einer OHG oder KG

5.1.3 Wirkungen der Rechtshängigkeit

Rechtshängigkeit tritt erst mit Erhebung der Klage, also mit Zustellung der Klage an den Beklagten ein und endet mit Rechtskraft des Urteils (§§ 261 I, 253 I ZPO). Die wichtigsten mit Rechtshängigkeit eintretenden Rechtsfolgen sind:

1. Die Einrede der Rechtshängigkeit

Wegen derselben Sache braucht sich der Gegner nur vor **einem** Gericht einzulassen; die Klage darf von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden (§ 261 III Nr. 1 ZPO).

BEISPIEL:

Wenn die Klägerin Mahler gegen Berger vor dem Amtsgericht in Düsseldorf und anschließend wegen derselben Sache gegen ihn noch einmal in Berlin Klage erhoben hat, so kann sich Berger in dem Rechtsstreit in Berlin mit der Einrede der Rechtshängigkeit wehren. Er wird vorbringen, dass dieselbe Streitsache bereits vor dem Amtsgericht in Düsseldorf rechtshängig ist. Die Klage in Berlin würde wegen dieser prozesshindernden Einrede durch Prozessurteil abgewiesen werden.

2. Das Gericht bleibt zuständig

Wurde Klage bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten eingereicht und zieht der Beklagte während des Prozesses in eine andere Stadt, so bleibt weiterhin das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig (§ 261 III Nr. 2 ZPO).

3. Hemmung der Verjährung

Die Hemmung der Verjährung tritt ein mit Klageerhebung, die Verjährungsfristen laufen nicht weiter (§ 204 I Nr. 1 BGB). Die Hemmung dauert solange fort, wie der Rechtsstreit dauert. Diese hemmende Wirkung der Klage tritt bereits rückwirkend mit ihrem Eingang bei Gericht ein, sofern die Zustellung **demnächst** erfolgt (§ 167 ZPO).

4. Entstehung von Prozesszinsen

Geldschulden werden ab Rechtshängigkeit des Anspruchs verzinst, falls eine Zinsverpflichtung nicht bereits vorher wegen Verzuges bestand, §§ 262 ZPO, 291 BGB. Ist die Geldschuld erst später fällig, so ist sie ab Fälligkeit zu verzinsen.

5.1.4 Das Verfahren bis zum Haupttermin

Haupttermin: Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist der Rechtsstreit in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen (§ 272 I ZPO).

Nach Zustellung der Klageschrift hat das Gericht zwei Möglichkeiten, den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung vorzubereiten:

1. **Früher erster Termin:** Es kann einen so genannten frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, verbunden mit einer Frist an den Beklagten zur schriftlichen Klageerwidern (§ 275 ZPO). Auch in diesem Fall hat das Gericht die Einlassungsfrist von mindestens zwei Wochen zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Haupttermin zu wahren (§ 274 III ZPO).

2. Oder es entscheidet sich für das **schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 ZPO**. In diesem Fall erlässt der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende folgende Verfügungen:

a) Aufforderung zur Verteidigungsanzeige:

Er lässt die Klage an den Beklagten zustellen mit der Aufforderung, binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** ab Zustellung schriftlich anzuzeigen, ob dieser sich gegen die Klage verteidigen will (§ 276 I 1 ZPO).

Bei Versäumung der Frist kann auf Antrag, der in der Regel in der Klageschrift gestellt sein wird, ein **Versäumnisurteil** ergehen (§ 331 III ZPO). Der Beklagte ist über die Folgen einer Fristversäumnis zu belehren und im Anwaltsprozess auf die Vertretung durch einen Rechtsanwalt hinzuweisen.

Erklärt der Beklagte, er wolle die Forderung anerkennen und sich nicht gegen den Klageanspruch verteidigen, ergeht ein **Anerkenntnisurteil** (§ 307 ZPO).

b) Aufforderung zur Klageerwiderung:

Klageerwiderungsfrist als Mindestfrist, § 276 I 2 ZPO: Er setzt eine Klageerwiderungsfrist von **mindestens weiteren zwei Wochen** (keine Notfrist). Das Klageerwiderungsschreiben enthält das zurzeit mögliche Verteidigungsvorbringen. Wird die Frist versäumt, kann das weitere Vorbringen als „verspätetes Vorbringen“ ausgeschlossen werden.

c) Stellungnahme auf die Klageerwiderung:

Mindestfrist, §§ 276 III, 277 ZPO: Es ergeht die Aufforderung an den Kläger, zur Klageerwiderung innerhalb einer weiteren Frist von **mindestens zwei Wochen** schriftlich Stellung zu nehmen.

5.1.5 Das schriftliche Verfahren

Nach § 128 ZPO wird das Gericht in der Regel nach einem mündlichen Verhandlungstermin durch Urteil entscheiden; ausnahmsweise ist eine **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung** zulässig, und zwar:

1. mit **Zustimmung** der Parteien;
2. wenn nur noch über die **Kosten** zu entscheiden ist;
3. bei Entscheidungen des Gerichts, die **nicht Urteile** sind, sowie
4. bei Verfahren mit einem Streitwert bis **600,00 €** gem. § 495 a ZPO (bei diesen Verfahren muss jedoch der Richter auf Antrag einer Partei einen Termin bestimmen).

5.1.6 Der Güetermin

Der mündlichen Verhandlung (s. u.) geht zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zunächst ein **Güetermin** voraus, zu dem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden soll (§ 278 ZPO). Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern und auf eine Einigung hinzuwirken. Auf den Güetermin kann verzichtet werden, wenn bereits ein erfolgloser Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat oder die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint.

Unabhängig von dem Güetermin soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Im Güetermin kann **kein Versäumnisurteil** ergehen, doch soll sich dann – oder wenn die Güteverhandlung erfolglos ist – die mündliche Verhandlung unmittelbar anschließen. Dort kann das Versäumnisurteil beantragt werden. Erscheinen jedoch beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird das Gericht das **Ruhen des Verfahrens** anordnen.

5.1.7 Der Haupttermin

Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die **mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin)** unmittelbar anschließen oder unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden (§ 279 ZPO).

Im Haupttermin (Termin zur mündlichen Verhandlung) wird in der Regel die Sach- und Rechtslage erörtert werden. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden. Es gilt nicht der schriftsätzlich angekündigte Antrag, sondern der Antrag, der in der mündlichen Verhandlung gestellt wird. Die Verhandlung ist in der Regel **öffentlich**.

Nach § 128 a I ZPO kann das Gericht im Einverständnis mit den Parteien diesen sowie ihren Bevollmächtigten auf Antrag gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen (z. B. Anträge zu stellen). Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den eigentlichen Ort der Verhandlung übertragen (**Videokonferenz**).

Es gelten für den Termin zur mündlichen Verhandlung die Grundsätze

- **der Verhandlung,**
- **der Mündlichkeit und**
- **der Öffentlichkeit.**

Die Frist zwischen der Zustellung der Klage und dem Terminstag nennt man **Einlassungsfrist**. Sie beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag nennt man **Ladungsfrist**. Sie beträgt in Anwaltsprozessen (z. B. vor dem LG) mindestens eine Woche, in anderen Pro-

zessen (z. B. vor dem AG) mindestens drei Tage (§§ 274 III, 217 ZPO). Zu den Ladungsfristen im Urkundenprozess siehe § 604 II ZPO.

5.1.8 Beweisaufnahme

In der **ersten Instanz** soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen (§ 279 II ZPO). Hier werden die rechtserheblichen Tatsachen festgestellt. In der **zweiten Instanz** wird in der Regel eine Beweisaufnahme nicht stattfinden, weil das Berufungsgericht grundsätzlich die in der ersten Instanz festgestellten Tatsachen seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat (§ 529 ZPO). Folgende Beweismittel sind bei Anfertigung einer Klageschrift zugelassen:

1. **Augenschein** ist eine unmittelbare Sinneswahrnehmung des Gerichts. Er kann alle Sinne beanspruchen: das Sehen, den Geruch, das Gefühl, den Geschmack, das Gehör (§ 371 ZPO).

BEISPIELE: Tatwaffe, Ortsbesichtigung

2. **Zeugenbeweis**, § 373 ZPO (Denken Sie hier an die ladungsfähige Anschrift!)
3. **Sachverständigen(-gutachten)**

Das Gericht kann auch die **schriftliche Beantwortung von Beweisfragen** oder **eine schriftliche Auskunft** durch Zeugen oder Sachverständige anordnen. Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden (§§ 377, 402, 411 f., 414 ZPO).

4. **Urkundenbeweis**

Es gilt der weite Urkundenbegriff, also gehört hierzu z. B. auch ein Vertragsformular (§§ 415 ff. ZPO).

5. **Eidliche Parteivernehmung**

Dies ist immer nur bei der **gegnerischen** Partei zulässig (§§ 445 ff. ZPO).

Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen (**Videokonferenz**). Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet (§ 128 a II ZPO).

Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern. Der Beweistermin dient als Fortsetzung der mündlichen Verhandlung.

5.1.9 Urteil

Nach einer gegebenenfalls durchgeführten Beweisaufnahme und der letzten mündlichen Verhandlung wird das Gericht in der Regel seine Entscheidung durch Urteil „Im Namen des Volkes“ verkünden, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist (§ 300 ZPO).

5.2 Die Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil

Ein Rechtsstreit muss nicht nur durch Urteil beendet werden. Folgende weitere Möglichkeiten sind zu nennen:

5.2.1 Klagerücknahme

Mit der Klagerücknahme erklärt die klagende Partei, sie wolle den Anspruch nicht mehr gerichtlich weiterverfolgen. Die Klagerücknahme erfolgt durch

- Schriftsatz oder durch
- Erklärung bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung (§ 269 I ZPO).

Rechtswirkung:

- Der Rechtsstreit gilt als nicht anhängig geworden (neue Klage möglich!).
- Die Kosten trägt der Kläger (§ 269 III ZPO).

Das Gericht hat die Kostenlast auf Antrag des Beklagten durch Beschluss auszusprechen. Hiergegen ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € überschreitet (§§ 269 IV, 567 II, 569 ZPO).

5.2.2 Prozessvergleich

Der Prozessvergleich ist ein Titel im Rahmen der Zwangsvollstreckung (§ 794 I Nr. 1 ZPO). Die **Zustellung** erfolgt nicht von Amts wegen, sondern **im Parteibetrieb**.

Kosten:

Falls im Vergleich nichts Besonderes geregelt ist, werden die Kosten **gegenseitig aufgehoben**, d.h. jede Partei trägt die eigenen außergerichtlichen Kosten selbst und die Hälfte der Gerichtskosten (§ 98 ZPO).

5.2.3 Erledigung der Hauptsache

Jede Partei kann die Erledigung der Hauptsache in der mündlichen Verhandlung durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, wenn sich der Rechtsstreit erledigt hat (z. B. durch Zahlung).

Sind sich beide Parteien über die Erledigung einig (= **übereinstimmende Erledigungserklärung**), entscheidet das Gericht nur über die Prozesskosten durch Beschluss (Kostenbeschluss). Hat **nur der Kläger** die Sache für erledigt erklärt, gilt die Zustimmungserklärung des Beklagten als abgegeben, wenn er der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** seit Zustellung des Schriftsatzes widerspricht und er auf die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen worden ist. Die Kosten werden nach **billigem Ermessen** verteilt. Maßstab ist der voraussichtliche Ausgang des Prozesses (§ 91 a I ZPO).

Rechtsmittel gegen den Kostenbeschluss:

Zulässig ist die sofortige Beschwerde binnen einer **Notfrist von zwei Wochen**. Allerdings muss der Gegenstandswert der Hauptsache 600 € und der Beschwerdewert 200 € überschreiten (§§ 91 a II, 511 II Nr. 1, 567 II, 569 I ZPO, § 11 RPfG).

5.3 Die Klageschrift

Häufig gehört die Anfertigung einer Klageschrift zur zentralen verfahrensrechtlichen Aufgabenstellung. Nehmen wir deshalb einmal als Ausgangsfall eine **typische Prüfungsaufgabe**, in der eine Klage angefertigt werden soll.

5.3.1 Ausgangsfall mit Lösung

Aufgabe: Fertigen Sie eine Klageschrift zu nachfolgendem Fall:

In Ihrer Kanzlei erscheint der Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter der „Rasche KG“, Kaufmann Karl Rasche, 40213 Düsseldorf, Altstadt 23, und übergibt folgende Unterlagen:

1. Bestellschein und Lieferungsantrag vom 10. Februar 20... des Kaufmanns Manfred Meier, 47839 Krefeld, Grabenstr. 12
Lieferumfang: 8 Computer „Pentium High Memory Cache“
2. Kopie der Auftragsbestätigung Ihrer Mandantin vom 19. Februar 20... unter Zugrundelegung von beigefügten Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der „Rasche KG“, die als Gerichtsstandsvereinbarung Düsseldorf enthalten
3. Kopie des Lieferscheins vom 2. März 20...
4. Kopie der Rechnung Nr. 4249 über einen Betrag inkl. USt. in Höhe von 16.000,00 € vom selben Tage. Die Rechnung wurde dem Kaufmann Manfred Meier gleichzeitig mit dem Lieferschein am 2. März 20... ausgehändigt.

5. Kopie der Mahnung vom 20. April 20..., in dem Manfred Maier aufgefordert wurde, „zur Abwendung eines Rechtsstreits“ mit Fristsetzung zum 15. Mai 20... den Kaufpreis zu zahlen
6. Bestätigung der Deutschen Bank AG Düsseldorf vom 12. Juni 20... über die Inanspruchnahme eines Geschäftskredits durch die „Rasche KG“, für den derzeit Zinsen in Höhe von 12 % gezahlt werden müssen

Nach der mündlichen Information des Geschäftsführers Ihrer Mandantin wurde nicht gezahlt. Geben Sie auch die Höhe der bei Gericht einzuzahlenden Gebühren an!

Hier ist die Klageschrift zum Ausgangsfall:

(Name und Anschrift des RA)

(Ort), (Datum)

Landgericht Düsseldorf
Kammer für Handelssachen
Neubrückstr. 3

40213 Düsseldorf

Klage

der Rasche KG, Altstadt 23, 40213 Düsseldorf, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karl Rasche, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R, (Anschrift),

gegen

den eingetragenen Kaufmann Manfred Meier, Grabenstr. 12, 47839 Krefeld,

Beklagten,

wegen Kaufpreisforderung,
Gegenstandswert: 16.000,00 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen den Beklagten mit den Anträgen:

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 16.000,00 € nebst 12 % Zinsen seit dem 2. April 20... zu zahlen;
2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;
3. das Urteil gegen Sicherheitsleistung, die auch durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden kann, für vorläufig vollstreckbar zu erklären;

4. hilfsweise, der Klägerin nachzulassen, die Zwangsvollstreckung ihrerseits gegen Sicherheitsleistung, die auch durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden kann, abzuwenden;
5. für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens gegebenenfalls Anerkenntnisurteil oder Versäumnisurteil zu erlassen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10. Februar 20... bestellte der Beklagte bei der Klägerin acht Computer „Pentium High Memory“ zu insgesamt 16.000,00 €.

Beweis: Vorlage des Bestellscheins und Lieferungsauftrags des Beklagten vom 10. Februar 20..., Kopie anbei

Die Klägerin nahm den Kaufantrag mit Schreiben vom 19. Februar 20... an und fügte ihre Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bei, die als Gerichtsstandsvereinbarung Düsseldorf enthalten.

Beweis: Vorlage der Auftragsbestätigung der Klägerin vom 19. Februar 20..., Kopie anbei

Am 2. März 20... lieferte die Klägerin die Ware ordnungsgemäß an den Beklagten aus.

Beweis: Vorlage des Lieferscheins vom 2. März 20..., Kopie anbei

Mit Rechnung Nr. 4249 vom 2. März 20... berechnete die Klägerin inkl. Umsatzsteuer 16.000,00 €. Die Rechnung ging dem Beklagten mit dem Lieferschein am 2. März 20... zu.

Beweis: Rechnung Nr. 4249 vom 2. März 20..., Kopie anbei

Da der Beklagte nicht zahlte, setzte ihm die Klägerin mit Zahlungsaufforderung vom 20. April 20... zur Abwendung eines Rechtsstreits eine Frist zum 15. Mai 20... Da der Beklagte auch daraufhin nicht zahlte, ist Klage geboten.

Beweis: Vorlage der Zahlungsaufforderung 20. April 20...

Die Zinsforderung rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Die Klägerin nimmt in Höhe des geltend gemachten Betrages bei der Deutschen Bank AG Düsseldorf einen Bankkredit in Anspruch, für den sie 12 % Zinsen zahlen muss.

Beweis: Vorlage der Bankbestätigung der Deutschen Bank AG Düsseldorf vom 12. Juni 20...

(Unterschrift)

Rechtsanwalt

Gerichtskosten in Höhe von 726,00 € sind eingezahlt.

Hinweise zur Klageschrift:

Die Schwierigkeiten bestehen hier bei der Zuständigkeit des Gerichts (LG der Klägerin wegen der Gerichtsstandsvereinbarung, Kammer für Handelssachen), weiter beim Bankkredit, vor allem aber bei dem Zinsdatum gemäß § 286 III BGB (30-Tage-Frist). Die Zahlungsaufforderung (Mahnung) führt nicht zu einem anderen Verzugszeitpunkt, weil die Formulierung „zur Abwendung eines Rechtsstreits“ nicht den Verzicht auf den bereits ab dem 2. April eingetretenen Verzug bedeutet. Mahnungen müssen vorsichtig formuliert sein, damit sie keinen Verzicht auf die bereits entstandenen Verzugsrechte enthalten!

5.3.2 Bestandteile einer Klageschrift

Vergleichen Sie nun die Bestandteile einer Klageschrift mit unserem Ausgangsfall:

1. Bezeichnung des Gerichts

Gegebenenfalls an die Kammer für Handelssachen denken!

2. Rubrum

Der Kläger und Beklagte müssen mit folgenden Angaben bezeichnet werden: Beruf, Vor- und Nachname, Wohnort, Straße mit Hausnummer, gegebenenfalls gesetzlicher Vertreter.

Gesetzlicher Vertreter einer

AG ist der Vorstand, §§ 76 ff. AktG

GmbH ist der Geschäftsführer, § 6 GmbHG

KG ist der Komplementär (pers. haft. Gesellschafter), § 164 HGB

OHG ist jeder Gesellschafter, § 125 HGB

GbR ist jeder Gesellschafter; sie kann nach einer Entscheidung des BGH klagen und verklagt werden, wenn sie als solche nach außen hin tätig ist

e. V. ist der Vorstand, § 26 BGB

3. Klagegrund

z. B. „wegen Herausgabe ...“, „wegen Kaufpreisforderung“; unrichtig, weil nichts sagend: „wegen Forderung“

Die Angabe des Klagegrundes soll gerichtsintern der Geschäftsstelle die Zuordnung der Klage zum zuständigen Richter erleichtern.

4. Streitwert (nicht zwingend)

Die Angabe ist vor allem dann wichtig, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht (§ 253 III ZPO).

5. Bestellung zum Prozessbevollmächtigten

Die Prozessvollmacht muss nicht beigefügt sein.

6. Klageanträge

z. B.: „**Es wird beantragt,**

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 10.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15. Dezember 20... zu zahlen,
2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
(Der Antrag ist entbehrlich, da das Gericht von Amts wegen über die Kosten entscheidet. Er ist aber üblich.)
3. das Urteil gegen Sicherheitsleistung, die auch durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden kann, für vorläufig vollstreckbar zu erklären;
4. hilfsweise, dem Kläger nachzulassen, seinerseits die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung, die auch durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden kann, abzuwenden.
5. Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich, gegebenenfalls Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO oder Versäumnisurteil gemäß § 331 III ZPO zu erlassen.“ (Die Angabe der Paragraphen ist entbehrlich).

(Hier ist eigentlich auch der Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils entbehrlich, da das Gericht bei einem Anerkenntnis auch ohne einen solchen Antrag gemäß § 307 ZPO ein Anerkenntnisurteil erlassen wird. Er ist aber üblich. Der Antrag auf Erlass eines VU muss auf jeden Fall gestellt werden.)

Der **4. Klageantrag** bezweckt Folgendes: Der Kläger könnte ja seinen Prozess in der ersten Instanz verlieren. Daraufhin könnte der Beklagte aus dem Urteil heraus wegen der entstandenen Kosten unter Umständen noch vor Rechtskraft vollstrecken. Das möchte der Kläger gegen Sicherheitsleistung abwenden.

Der **5. Klageantrag** meint den Fall, dass der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren entweder innerhalb der Notfrist von zwei Wochen, die er für die Verteidigungsanzeige eingeräumt bekommen hat, den Klageanspruch anerkennt oder dass er diese Frist verstreichen lässt.

7. Klagebegründung

Dazu gehören

- der **Sachverhalt** und
- die Angabe der **Beweismittel**.

8. Erklärung zur Besetzung des Gerichts

Bestehen Bedenken gegen eine Entscheidung der Sache durch einen Einzelrichter? Eine solche Erklärung ist nur bei der Zivilkammer erster Instanz des

Landgerichts sinnvoll. Auch der Beklagte muss sich unaufgefordert in seiner Klageerwiderungsschrift zur Übertragung auf den Einzelrichter äußern (§§ 253 III, 277 I 2 ZPO).

9. Unterschrift

Die Klage gilt sonst als nicht erhoben!

10. Drei volle Gerichtsgebühren

z. B. in Kostenmarken, da Klagen im Zivilprozess erst nach Zahlung des Vorschusses zugestellt werden sollen (§§ 6, 12 GKG, Nr. 1210 KV GKG).

Ablichtungen bzw. Ausdrucke:

Es gehen drei Exemplare an das Gericht, nämlich ein Original für das Gericht selbst, eine beglaubigte und eine nicht beglaubigte Abschrift für den Gegner und dessen Prozessbevollmächtigten, eine Durchschrift für die eigenen Akten und eine für den Mandanten zur Kenntnisnahme (d. h. insgesamt 1 Original mit 4 Durchschriften).

Die **Zustellung der Klageschrift** erfolgt **von Amts wegen** unverzüglich, § 271 I ZPO. Im Anwaltsprozess ist der Beklagte zugleich aufzufordern, einen RA zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt.

Hier die Anträge des Beklagten:

Es wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen;
2. dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen; (entbehrlich, s. o.)
3. hilfsweise, dem Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung seinerseits gegen Sicherheitsleistung, die auch durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden kann, abzuwenden.

Besonderheiten bei einer Klage gegen eine KG, OHG und die GbR:

In einem solchen Fall ist die Klage sowohl gegen die Gesellschaft als auch gesamtschuldnerisch gegen die persönlich haftenden Gesellschafter zu richten. Das sind

- bei der **OHG und der GbR**: alle Gesellschafter,
- bei der **KG**: der Komplementär (= persönlich haftender Gesellschafter).

Das wirkt sich z. B. bei einer Klage gegen die KG im Einzelnen wie folgt aus:

1. Die Klage ist zu richten
 - a) gegen die KG und
 - b) gegen den persönlich haftenden Gesellschafter.

2. Die Klageanträge zu 1. und 2. richten sich auf gesamtschuldnerische Verurteilung. („Die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen ...“)
3. In der Klagebegründung tritt die Beklagte zu 1. (also die KG) als Handelnde auf. („Die Beklagte zu 1. bestellte bei der Klägerin mit Schreiben vom ...“)
4. Zusatz in der Klageschrift: „Der Beklagte zu 2. haftet als Komplementär (oder auch: als persönlich haftender Gesellschafter) für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1.“

5.4 Aktenzeichen

5.4.1 Allgemeines

Jede Sache erhält mit Eingang bei Gericht ein eigenes Aktenzeichen, das stets im Schriftverkehr anzugeben ist. Aktenzeichen lassen bereits im Groben erkennen, worum es bei der Sache geht, und sind wie folgt aufgebaut:

BEISPIEL:

4	O	290	/ 10
<i>Abteilung oder (hier:) Kammer des Gerichts</i>	<i>Registerzeichen: Art der Angelegenheit</i>	<i>laufende Nr. der Sache</i>	<i>Jahrgang</i>

Es handelt sich in unserem Beispiel also um eine Bürgerliche Rechtsstreitigkeit erster Instanz vor der vierten Kammer des Landgerichts, die als laufende Nr. 290 im Jahre 2010 eingegangen ist.

5.4.2 Die wichtigsten Registerzeichen

1. Amtsgerichte

a) In Zivilsachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- B** Mahnverfahren (Formularsatz)
- C** Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Urkundenprozesse, Arreste und einstweiligen Verfügungen
- DR** Aufträge an Gerichtsvollzieher
- F** Familiensachen
- N** Gesamtvollstreckung
- K** Zwangsversteigerungssachen
- L** Zwangsverwaltungssachen
- M** Allgemeine Vollstreckungssachen
- HRA** Handelsregister für Kaufleute und Personengesellschaften
- HRB** HR für Kapitalgesellschaften

b) Strafsachen

- Bs** Privatklagen
- Cs** Strafbefehle
- Ds** Strafsachen nach Anklageerhebung vor dem Einzelrichter
- Owi** Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren)

2. Landgerichte**a) Zivilsachen**

- O** Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- S** Berufungen in Zivilsachen
- T** Beschwerden in Zivilsachen

b) Strafsachen**aa) Gericht**

- StE** Verfahren in erstinstanzlichen Strafsachen beim BGH
- StR** Revision ist Strafsachen
- Ns** Berufungssachen vor der kleinen Strafkammer
- Qs** Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen

bb) Staatsanwaltschaft

- Js** Ermittlungsverfahren in Strafsachen
- VRs** Strafvollstreckungssachen

3. Oberlandesgerichte

- U** Berufungen in Zivilsachen
- UF** Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte
- W** Beschwerden in Zivilsachen
- WF** Beschwerden in Familiensachen

4. Bundesgerichtshof

- ZR** Revision in Zivilsachen und Berufungen in Patentsachen

5.5 Prozessvoraussetzungen

Bevor das Gericht auf den Klageanspruch eingeht (z. B. ob die Kaufpreisforderung berechtigt ist), hat es von Amts wegen die Prozessvoraussetzungen zu prüfen, d. h. die Frage, ob die Klage überhaupt zulässig ist. Fehlt eine der Prozessvoraussetzungen, so ist die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen. In diesem Fall kann die Klage neu erhoben werden, wenn die Zulässigkeit gegeben ist.

Frist: Der Beklagte kann die Unzulässigkeit der Klage rügen

- wenn Klageerwiderungsfrist gesetzt war: innerhalb der Frist,
- sonst im Termin vor Stellung der Anträge zur Hauptsache (§ 282 III ZPO).

Folgende **prozesshindernde Einreden** könnte der Beklagte vor allem geltend machen:

- die sachliche und örtliche Unzuständigkeit des Gerichts
- die Einreden der mangelnden Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und der nicht ordnungsgemäßen gesetzlichen Vertretung
- die Einreden der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft

5.6 Prüfungsfragen

1. Wie wird Klage erhoben?

durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht und Zustellung der Klageschrift

2. In welcher Form muss eine Klage erhoben werden?

in schriftlicher oder elektronischer Form

3. Genügt zur Fristwahrung der Klage auch ein Fax?

Ja, wenn es von einem separaten, eigenhändig unterschriebenen Blatt stammt und nicht unmittelbar aus dem Computer heraus gesendet wurde.

4. Welche weitere Übersendungsform lässt das Gesetz noch zu?

die Versendung als elektronisches Dokument

5. Gilt der prozessuale Begriff über die Schriftform auch für das materielle Recht (§ 126 BGB)?

Nein, hier bedeutet „Schriftform“ die eigenhändige Unterschrift unter ein Original; ein Fax ist kein Original, sondern eine Kopie.

6. Wie wird die Klage zugestellt?

unverzüglich von Amts wegen

7. Welche Klagearten kennen Sie?

die Leistungsklage, Feststellungsklage und die Gestaltungsklage

8. Nennen Sie für jede Klageart je ein Beispiel!

- Leistungsklage: Zahlungsklage
- Feststellungsklage: arbeitsgerichtliche Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis noch besteht
- Gestaltungsklage: Klage auf Ehescheidung

9. Nennen Sie ein Beispiel für eine Stufenklage!

Klage eines Erben gegen den Besitzer der Erbschaft: 1. auf Erstellung eines Verzeichnisses der Erbschaft und 2. auf Herausgabe bzw. Auszahlung des zustehenden Erbteils.

10. Welche Rechtsfolge tritt durch Klageerhebung ein?

Die Klage wird rechtshängig.

11. Nennen Sie die Wirkungen der Rechtshängigkeit!

1. Die Einrede der Rechtshängigkeit
2. Das Gericht bleibt zuständig
3. Die Hemmung der Verjährung
4. Die Entstehung von Prozesszinsen, falls eine Zinsverpflichtung nicht bereits vorher wegen Verzuges bestand

12. Welche Arten, den Haupttermin vorzubereiten, gibt es?

1. den frühen ersten Termin oder
2. das schriftliche Vorverfahren

13. Schildern Sie das schriftliche Vorverfahren!

Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende erlässt folgende Verfügungen:

1. Die Aufforderung zur Verteidigungsanzeige: Binnen einer **Notfrist** von zwei Wochen hat der Beklagte zu erklären, ob er sich gegen die Klage verteidigen will.
 - a) Bei Säumnis kann auf Antrag ein Versäumnisurteil,
 - b) bei Anerkenntnis ein Anerkenntnisurteil ergehen.
2. Die Aufforderung an den Beklagten zur Klageerwidern binnen einer **Mindestfrist** von zwei Wochen
3. Die Aufforderung an den Kläger zur Stellungnahme auf die Klageerwidern ebenfalls binnen einer **Mindestfrist** von zwei Wochen

14. Was schließt sich grundsätzlich dem schriftlichen Vorverfahren an?

der Güetermin (die Güteverhandlung)

15. Welchen Zweck hat dieser Termin?

Der Güetermin dient zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits.

16. Wann wird dieser Termin nicht stattfinden?

- wenn bereits ein erfolgloser Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat
- oder die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint